

3

Verordnung

über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflicht- beiträgen zur Sozialversicherung — SV-S traf Verordnung —

Vom 9. Juni 1955

(GBl. I S. 434)

Zur Sicherung des Einganges der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verordnet:

§ 1

(1) Wer nach den Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen verpflichtet ist und vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, daß Einnahmen aus Pflichtbeiträgen verkürzt oder Beitragsvergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu drei Jahren erkannt werden.

(2) Ist nach Abs. 1 auf Geldstrafe von mehr als 500 DM oder neben einer Geldstrafe auf Gefängnis erkannt worden, so kann gleichzeitig angeordnet werden,